

Startseite > Osnabrück

30-Jähriger verurteilt

# Messerangriff in Johannisstraße in Osnabrück: Kammer erkennt keinen Mordversuch

Von Hendrik Steinkuhl | 08.07.2022, 08:00 Uhr | 1 Leserkommentar



Die Johannisstraße in Nähe des Neumarkts war Schauplatz eines tätlichen Messerangriffs auf einen 28-Jährigen.

FOTO: GERT WESTDÖRP (ARCHIVFOTO)

**Das Landgericht Osnabrück hat einen 30-jährigen Afghanen wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu fünf Jahren Haft verurteilt. Anders als die Staatsanwaltschaft erkannte die Kammer keinen**

## Mordversuch.

Am 23. Dezember des vergangenen Jahres attackierte der Angeklagte sein Opfer am helllichten Tag in der Johannisstraße mit einem Küchenmesser; er stach dem 28-jährigen Mann, der mit keinem Angriff rechnete, einmal ins Gesicht und zweimal in den Rücken. Für die Staatsanwaltschaft war vor und nach der Beweisaufnahme klar: Hier liegt ein versuchter Mord vor.

**LESEN SIE AUCH**

### Prozess vor dem Landgericht

**Mordversuch in Osnabrücker Johannisstraße:  
Staatsanwalt beantragt lange Haftstrafe**



### Ermittlungen wegen Mordversuchs

**Opfer der Messerattacke vom Osnabrücker Neumarkt  
außer Lebensgefahr**



### Opfer lebensgefährlich verletzt

**Messerattacke in Osnabrück als Mordversuch gewertet:  
Mutmaßlicher Täter in Haft**



### Tiktok-Video möglicher Auslöser

**Mordversuch in der Osnabrücker Johannisstraße:  
Angeklagter wohl voll schuldig**



**Tötungsvorsatz und Mordmerkmal erfüllt -  
trotzdem eine Körperverletzung**

Auch die 6. Große Strafkammer kam in ihren Beratungen zu dem Ergebnis, dass der angeklagte Afghane sein pakistanisches Opfer heimtückisch angegriffen hatte - womit ein Mordmerkmal erfüllt wäre. Auf dem Überwachungsvideo, das die Tat aufgezeichnet hatte, sehe man auch, dass die Angriffe „gezielt Richtung Kopf und Rücken gehen“, wie der Vorsitzende Richter Ingo Frommeyer sagte. „Da ist jedem klar, dass das lebensgefährlich sein kann.“

Damit wäre auch der bedingte Tötungsvorsatz erfüllt: Der Täter nahm billigend in Kauf, dass sein Opfer stirbt und müsste in diesem Fall eigentlich wegen versuchten Mordes verurteilt werden. Trotzdem kam der 30-jährige Afghane mit einer Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung davon.

### **Vorsitzender Ingo Frommeyer: „Es gab ein freiwilliges Aufhören!“**

Ihn rettete der Paragraph 24 des Strafgesetzbuchs, allgemein als „strafbefreiender Rücktritt“ bezeichnet. Denn nach dem Angriff des Afghanen flüchtete sein Opfer durch die Johannisstraße, der Angeklagte verfolgte ihn bis durch die Große Rosenstraße, wo er die Verfolgung beendete und dem 28-Jährigen wohl mitteilte, er habe für heute noch einmal Glück gehabt.

„Es gab ein freiwilliges Aufhören!“, erklärte der Vorsitzende Ingo Frommeyer. „Selbst, wenn da noch jemand anderes steht - er hätte weitermachen können.“ Der versuchte Mord, so Frommeyer, lag im Grunde vor - doch dann trat der

Angeklagte eben davon zurück. Damit folgte die Kammer nicht der Argumentation der Staatsanwaltschaft, sondern der von Verteidigerin Kristina Straube.

## **Motiv für die Taten bleibt offen**

Im Verfahren wurde noch ein zweiter Tatvorwurf verhandelt, und zwar ein Angriff desselben Täters auf dasselbe Opfer, rund sechs Monate vor der Tat. Der Angeklagte hatte im Osnabrücker Schlosspark seinem Opfer, das er schon länger kannte, eine dort gefundene Bierflasche auf den Kopf geschlagen. Auch diese Tat wertete die Kammer als gefährliche Körperverletzung. Während sich der 30-Jährige zur Tat in der Johannisstraße nicht geäußert hatte, ließ er über seine Verteidigerin mitteilen, dass er den Angriff im Schlosspark einräume.

Welches Motiv der Angeklagte für die Taten hatte, blieb bis zum Ende des Prozesses offen. Der geschädigte Pakistaner hatte geäußert, der 30-Jährige Afghane hasse alle Pakistaner – schlüssig erschien das aber keinem der Beteiligten. Viel spricht dafür, dass das Opfer das Motiv kennt, es vor Gericht aber nicht mitteilen wollte.

## **Täter wird vermutlich aus der Haft abgeschoben**

Für die Tat im Schlossgarten kam die Kammer auf eine Strafe von eineinhalb Jahren, für den Messerangriff auf viereinhalb Jahre. Die Gesamtstrafe – in Deutschland werden Einzelstrafen nicht einfach addiert – setzte die Kammer auf fünf Jahre fest. Dem Angeklagten kam dabei unter anderem zugute, dass er nicht einschlägig vorbestraft ist.

Dass der 30-jährige Afghane seine komplette Strafe in Deutschland absitzt, ist unwahrscheinlich, wie Verteidigerin Kristina Straube im Gespräch mit unserer Redaktion mitteilte. „Ich gehe davon aus, dass er aus der Haft abgeschoben wird.“